

**Vorlage zu TOP 10
der 2. Sitzung des Gemeinsamen Begleitausschusses
2023 - 2027 am 12.05.2023**

1. Gegenstand der Vorlage:

Erlass der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben (sog. PAK-Erlass) in Brandenburg und Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER

2. Berichterstattung:

Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

3. Beschlussentwurf:

Der gemeinsame Begleitausschuss wird zum PAK-Erlass für die neue Förderperiode 2023 – 2027 gehört, nimmt diesen zur Kenntnis und hat die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Begleitausschuss nimmt gemäß Artikel 79 Absatz (1) Unterabsatz 3 die Festlegung zu einem abweichenden Auswahlverfahren in Bezug auf die Intervention EL-0801 – Umsetzung über die „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Beratungsdienstleistungen und zur Einrichtung von Konsultationsbetrieben (Beratungsrichtlinie –BeRI)“ – zur Kenntnis und hat die Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Begründung:

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2115 (sog. GAP-Strategieplanverordnung [GAP-SP-VO]) am 1. Januar 2023 und dem damit verbundenen Beginn der neuen Förderperiode war in Umsetzung des neuen rechtlichen Rahmens auch ein neuer Erlass zur Auswahl der Vorhaben zu erarbeiten. Da ab Juli 2023 die ersten Förderrichtlinien der neuen Förderperiode mit Bezug zur Thematik „Vorhabenauswahl“ in Kraft treten, wurde zunächst der Teil mit den grundsätzlichen Regelungen zum Projektauswahlverfahren erarbeitet.

Die ELER-Verwaltungsbehörde beabsichtigt, diesen Erlass nach Anhörung des Gemeinsamen Begleitausschusses in Kraft zu setzen.

Im Vergleich zum Erlass für die alte Förderperiode 2014 – 2022 ergeben sich mit dem neuen Erlass hauptsächlich die folgenden grundlegenden Änderungen:

- Im Regelfall gilt nun das Verfahren einer sog. laufenden Antragstellung. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren gibt es keine festen Antragsfristen (sog. Ordnungstermine) mehr, bis zu denen Anträge einzureichen sind. Vielmehr erfolgt eine kontinuierliche Stellung sowie Bearbeitung der Anträge. Nach einem vorher festgelegten und veröffentlichten Auswahlstichtag werden ausschließlich die bewilligungsreifen Anträge in der Auswahl der Vorhaben berücksichtigt. Damit entfällt das „Warten“ auf den letzten noch nicht bewilligungsreifen Antrag sowie eine „Stauung“ bei Antragsbearbeitung, was in der Vergangenheit in einigen Förderbereichen zu einer deutlichen Verzögerung bei der Antragsbewilligung geführt hat.

- In Anwendung von Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO wird für einige Förderbereiche von der Anwendung von Auswahlkriterien abgesehen. Dies betrifft die Förderbereiche bzw. Interventionen, die u.a. eindeutig Umweltzwecken dienen.
- Im Förderbereich „Beratung“ (EL-0801) besteht insoweit eine Abweichung vom sonst üblichen Projektauswahlverfahren, als dass für die Entscheidung über die Förderung von Beratungsdienstleistungen auf der Grundlage von Beratungssteckbriefen die Qualifikation der Beratungsfachkräfte herangezogen wird (vgl. V.2). Eine Auswahl findet auf der Ebene der Berater (Zertifizierung) statt. Eine Auswahl der einzelnen Beratungsvorhaben durch Bildung einer Rangfolge erfolgt hingegen nicht. Es handelt sich dabei um einen Förderbereich, der bisher den rechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterlag, in dem sich ein vereinfachtes bzw. sehr „schlankes“ Verfahren bewährt hat und von den Antragstellenden positiv aufgenommen wurde. Bei einer Nichtfortführung dieses bewährten Verfahrens wäre zu befürchten, dass das ausdrücklich angestrebte Ziel einer einfachen Vorhabenauswahl konterkariert werden würde. Unabhängig davon ist eine inhaltliche Auswahl, die die Gleichbehandlung aller Antragstellenden sowie eine möglichst effektive Nutzung der Finanzmittel und somit die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Intervention sicherstellt, durch dieses Verfahren (Auswahl/Zertifizierung der Berater sowie Förderung auf der Grundlage von Beratungssteckbriefen) auf jeden Fall gewährleistet.
Aufgrund eines abweichenden Verfahrens ist in Anwendung von Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 3 GAP-SP-VO hierzu der (regionale) Begleitausschuss vorab anzuhören.

Die o.g. Änderungen im Vergleich zur Förderperiode 2014 - 2022 basieren sowohl auf den Möglichkeiten, die der neue Rechtsrahmen bietet, als auch auf den Erfahrungen der vergangenen Förderperiode und dienen vor allem dem Ziel, das Verfahren für alle Beteiligten einfacher und unbürokratischer auszugestalten. Im Rahmen der LEADER-Richtlinie wird das Projektauswahlverfahren (Projektauswahl durch die LAGen mit Stichtagen) aus der Förderperiode 2014 - 2022 fortgeführt.

Der „PAK-Erlass“ ist als „lebendes Dokument“ zu verstehen. Änderungen werden sich erfahrungsgemäß im Verlauf der Umsetzung der Förderperiode ergeben. Der jetzt vorliegende Textteil wird im Zuge der Fertigstellung der neuen ELER-Fördervorschriften mit den entsprechenden Übersichten zu den Auswahlkriterien einschließlich der Bepunktungen sowie weiterer – derzeit noch fehlender Aussagen (z.B. zu Besonderheiten im Forstbereich) sukzessive ergänzt.

Anlage

Erlass der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben (sog. PAK-Erlass) in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2023 – 2027



Dr. Silvia Rabold

Leiterin der ELER-Verwaltungsbehörde